



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

MITTEILUNGSBLATT DES REKTORS

Nr. 11 / 2014
Seite 467 – Seite 474
Ausgabedatum: 05.09.2014

INHALT

Satzung zur Änderung der Studienordnung für das Medizinstudium an der Medizinischen Fakultät Heidelberg der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für das 1. und 2. Studienjahr	S. 469
Zweite Satzung zur Änderung der Studienordnung für das Medizinstudium an der Medizinischen Fakultät Heidelberg der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für das 3., 4. und 5. Studienjahr	S. 471
Satzung zur Änderung der Studienordnung für das Zahnmedizinstudium an der Medizinischen Fakultät Heidelberg der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg	S. 473

**Satzung
zur Änderung der Studienordnung
für das Medizinstudium
an der Medizinischen Fakultät Heidelberg
der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
für das 1. und 2. Studienjahr**

vom 18. Juli 2014

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch das dritte Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG), vom 1. April 2014 (GBl. vom 8. April 2014, S. 99), hat der Senat der Universität Heidelberg am 15. Juli 2014 die nachstehende Satzung zur Änderung der Studienordnung für das Medizinstudium an der Medizinischen Fakultät Heidelberg für das 1. und 2. Studienjahr vom 22. Juli 2010 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 30. August 2010, S. 1209), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 18. Juli 2014 erteilt.

Artikel 1

§ 3 Abs. 4 Sätze 1 bis 4 werden wie folgt neu gefasst:

„(4) Schriftliche Prüfungen sind bestanden, wenn mindestens 60 Prozent der erreichbaren Punktezahl erreicht werden. Unterschreitet das um 20% verminderte arithmetische Mittel der erreichten Punktwerte die 60%-Grenze, so verringert sich die Bestehensgrenze auf diesen Wert, kann aber 50% der maximal erreichbaren Punktzahl nicht unterschreiten.“

470

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 11 / 2014
05.09.2014

Artikel 2

Die vorstehende Änderung tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im
Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 18. Juli 2014

gez. Prof. Dr. Bernhard Eitel
Rektor

**Zweite Satzung
zur Änderung der Studienordnung
für das Medizinstudium
an der Medizinischen Fakultät Heidelberg
der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
für das 3., 4. und 5. Studienjahr**

vom 18. Juli 2014

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch das dritte Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG), vom 1. April 2014 (GBl. vom 8. April 2014, S. 99), hat der Senat der Universität Heidelberg am 15. Juli 2014 die nachstehende zweite Satzung zur Änderung der Studienordnung für das Medizinstudium an der Medizinischen Fakultät Heidelberg für das 3., 4. und 5. Studienjahr vom 22. Juli 2010 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 30. August 2010, S. 1221), zuletzt geändert am 21. Mai 2014 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 22. August 2014, S. 433), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 18. Juli 2014 erteilt.

Artikel 1

§ 3 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Schriftliche Prüfungen sind bestanden, wenn mindestens 60 Prozent der maximal erreichbaren Punktezahl erreicht werden. Unterschreitet das um 20% verminderte arithmetische Mittel der erreichten Punktwerte die 60%-Grenze, so verringert sich die Bestehensgrenze auf diesen Wert, kann aber 50% der maximal erreichbaren Punktezahl nicht unterschreiten. Bei schriftlichen Prüfungen kann statt der 60%-Grenze auch ein Erwartungshorizont bestimmt werden, der durch mindestens drei für die Prüfungserstellung verantwortliche

Lehrkräfte definiert wird (Standard Setting). Aufgaben, die fehlerhaft sind, werden nicht zur Bestimmung der Bestehensgrenze herangezogen. Eine korrekte oder teilweise korrekte Beantwortung solcher Fragen kann dem Prüfling in Form von Zusatzpunkten zugerechnet werden. Die Bewertung der Leistungsnachweise erfolgt entsprechend §14 Abs. 7 ÄAppO.“

Artikel 2

Die vorstehende Änderung tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 18. Juli 2014

gez. Prof. Dr. Bernhard Eitel
Rektor

**Satzung
zur Änderung der Studienordnung
für das Zahnmedizinstudium
an der Medizinischen Fakultät Heidelberg
der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg**

vom 18. Juli 2014

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch das dritte Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG), vom 1. April 2014 (GBl. vom 8. April 2014, S. 99), hat der Senat der Universität Heidelberg am 15. Juli 2014 die nachstehende Satzung zur Änderung der Studienordnung für das Zahnmedizinstudium an der Medizinischen Fakultät Heidelberg vom 23. Juli 2010 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 25. August 2010, S. 1109), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 18. Juli 2014 erteilt.

Artikel 1

§ 5 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Schriftliche Prüfungen sind bestanden, wenn mindestens 60 Prozent der maximal erreichbaren Punktezahl erreicht werden. Unterschreitet das um 20% verminderte arithmetische Mittel der erreichten Punktwerte die 60% -Grenze, so verringert sich die Bestehensgrenze auf diesen Wert, kann aber 50% der maximal erreichbaren Punktzahl nicht unterschreiten. Bei schriftlichen Prüfungen kann statt der 60%-Grenze auch ein Erwartungshorizont bestimmt werden, der durch mindestens drei für die Prüfungserstellung verantwortliche Lehrkräfte definiert wird (Standard Setting). Aufgaben, die fehlerhaft sind, werden nicht zur Bestimmung der Bestehensgrenze herangezogen.“

Eine korrekte oder teilweise korrekte Beantwortung solcher Aufgaben kann dem Prüfling in Form von Zusatzpunkten zugerechnet werden. Bei Prüfungen, die Studierende der Humanmedizin und Zahnmedizin gemeinsam absolvieren, werden Bestehensgrenze und Gleitklausel für die Studierenden beider Studiengänge gemeinsam berechnet.“

Artikel 2

Die vorstehende Änderung tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 18. Juli 2014

gez. Prof. Dr. Bernhard Eitel
Rektor

KONTAKT

Universitätsverwaltung
Gremien und Wahlen
Seminarstraße 2
69117 Heidelberg

Tel. +49 6221 54-2619
alexandra.ernst@zuv.uni-heidelberg.de